

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 8.8.2017
Zahl: LRH-BEG-34/1-2017

Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betrifft: ZI. 01-VD-LG-1792/5-2017
Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Straßengesetz (K-StrG) geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof (LRH) dankt für den mit Schreiben vom 11. Juli 2017 übermittelten Gesetzesentwurf zum Kärntner Straßengesetz und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Laut K-StrG 2017 § 16 (2) trägt die Kosten der Herstellung der überregionalen Radverkehrswege das Land, soweit sich nicht Gemeinden, durch deren Gebiet ein überregionaler Radverkehrsweg führt, oder andere Träger zur Leistung eines Kostenbetrages verpflichten. In späterer Folge werden auch Kosten bei der Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen oder wenn die technische Lebensdauer nicht mehr gegeben ist und eine Generalerneuerung durchzuführen ist, vom Land zu tragen sein.

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf war ein Schreiben der Abt. 9 vom 22. Mai 2017 zitiert, wonach diese mitgeteilt hatte, dass „mangels aktueller und umsetzbarer Projekte in absehbarer Zeit keine wesentlichen finanziellen Folgen zu erwarten“ wären. Da der Gesetzesentwurf jedoch eine Neuanlage von überregionalen Radwegen mit einer Gesamtlänge von insgesamt ca. 30 km beinhaltet, fragte der LRH bei der Abt. 9 nochmals dezidiert hinsichtlich der entstehenden Kosten nach. Auf diese Anfrage hin revidierte die Abt. 9 ihre Darstellung hinsichtlich entstehender Kosten und gab nunmehr bekannt, dass die Änderung des K-StrG tatsächlich finanzielle Auswirkungen habe und folgende Kosten entstehen:

Der Direktor des Kärntner Landesrechnungshofes

R4D Wörthersee Südufer Radweg:	2,0 – 3,0 Mio. EUR
R1L Baldramsdorfer Radweg:	2,0 Mio. EUR
R4C Rosegger Radweg:	280.000 – 400.000 EUR
Gesamtkosten somit:	4,3 – 5,4 Mio. EUR

Der LRH hinterfragte diese Angaben und überprüfte deren Plausibilität. Die Herstellung von überregionalen Radwegen ist erfahrungsgemäß mit einem Kostenaufwand von rund 0,25 bis 0,30 Mio. EUR je km verbunden (Auskunft der Abt. 9, jedoch ohne Erschwernisse wie beispielsweise Brücken oder Mauern). Auf Basis dieser Angabe nahm der LRH eine eigene Einschätzung der Kosten vor:

- R4D Wörthersee Südufer Radweg:
Lt. ergänzender Angabe des Abteilungsleiters der Abt. 9 bestehe abschnittsweise bereits ein Radweg, es sei lediglich in Teilbereichen ein Ausbau erforderlich. Für die angegebene Ausbaulänge von 7 km ist der von der Abt. 9 angegebene Kostenrahmen plausibel.
- R1L Baldramsdorfer Radweg:
Ausbaulänge rd. 8,5 km, mit dem o.a. Erfahrungswert ergibt sich ein Kostenrahmen von 2,1 – 2,5 Mio. EUR.
- R4C Rosegger Radweg:
Ausbaulänge rd. 2,5 km, mit dem o.a. Kostenansatz ergibt sich ein Kostenrahmen von 0,6 – 0,8 Mio. EUR.

Nach Einschätzung des LRH wird die Herstellung der Radwegverbindungen einen Kostenrahmen von 4,7 – 6,3 Mio. EUR erfordern.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass entgegen der ursprünglichen Darstellung der Abt. 9 die Änderung des K-StrG finanzielle Auswirkungen haben wird. Nach Einschätzung des LRH ist der von der Abt. 9 nunmehr angegebene Kostenrahmen zur Umsetzung der angeführten Radwegeverbindungen eher knapp bemessen. Hinzuweisen ist auf K-StrG § 8 (2), wonach das Land die Herstellung eines überregionalen Radverkehrsweges davon abhängig zu machen hat, dass Gemeinden, durch deren Gebiet der überregionale Radverkehrsweg führt, oder andere Träger einen Beitrag von höchstens einem Drittel der Errichtungskosten leisten.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA